



Die Haltung des Betreuers, der Betreuerin

Rund 75 % aller Betreuungen in Deutschland werden von ehrenamtlichen Betreuer*innen geführt. Zu den wenigen Fremdbetreuer*innen sind es meist Familienangehörige oder Menschen aus dem näheren Umfeld der zu betreuenden Person, die dieses Ehrenamt übernehmen. Das neue Betreuungsrecht hat den Wunsch und Willen der betreuten Person in den Mittelpunkt allen Handelns gestellt und möchte somit das Selbstbestimmungsrecht der betreuten Menschen

stärken. Dies kann in der Betreuungsarbeit, insbesondere durch Familienmitglieder, die sich durch ihren emotionalen Bezug auch in einer anderen Rolle z.B. als Mann, Kind, Tante, Nichte wiederfinden, zu Interessenskonflikten führen.

Bei der Übernahme dieses anspruchsvollen Ehrenamtes sollte man sich auch mit seiner Rolle und mit der eigenen Haltung in der Zusammenarbeit mit der betreuten Person befassen.

In eigener Sache

Das neue Betreuungsrecht ist jetzt schon bald ein Jahr in Kraft. Mit seinen Neuerungen beschäftigen wir uns auch wieder in dieser Magazinausgabe.

Übrigens: Viele Änderungen sind gar nicht so neu. Die Haltung gegenüber den betreuten Personen sollte bereits vor der Reform von Respekt geprägt und auf Augenhöhe sein. Das ist das kleine Einmaleins in der Sozialen Arbeit. Auch die Unterstützte Entscheidungsfindung ist keine neue Erfindung.

Aber: Es ist gut, dass diese Themen noch einmal nachgeschärft wurden, und jetzt auch intensiv und offensiv von allen Betreuungspersonen eingefordert werden. Das ist schließlich im Sinne der Betreuten.

Ihre GeBeN-Redaktion

Inhaltsverzeichnis

Seite 1	Die Haltung des Betreuers, der Betreuerin
Seite 4	Die Unterstützte Entscheidungsfindung
Seite 6	Die Betreuungsstelle informiert
Seite 7	Betreuungsverein Nürnberg-Süd
Seite 8	Ambulante Psychiatrische Pflege
Seite 10	Das Ökumenische Arbeitslosenzentrum ÖAZ



Gesetzliche Betreuung Nürnberg

Was bedeutet Haltung?



Die innere Grundeinstellung, die jemandes Denken und Haltung prägt.



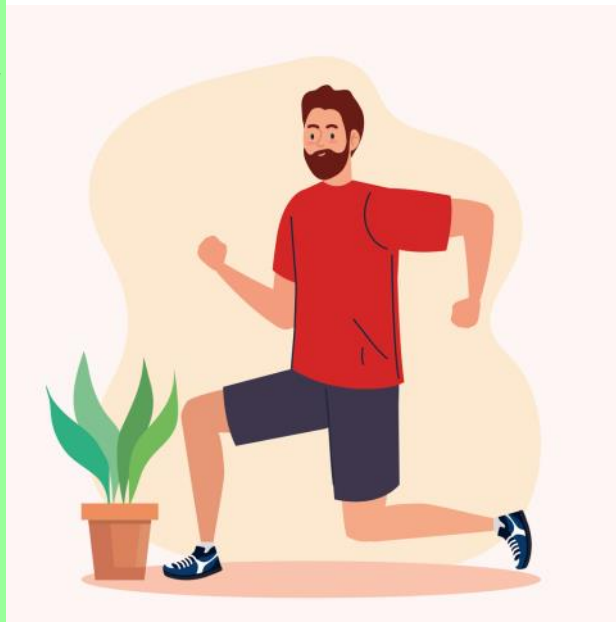
Verhalten oder Auftreten, welches durch eine bestimmte innere Einstellung oder Verfassung hervorgerufen wird.



*Die innere Grundhaltung bildet die Basis einer Persönlichkeit, auf der sich der Mensch bewegt.
Es gibt keine „Nicht-Haltung“.*



Die Haltung dient dem Menschen quasi als innerer Kompass, durch den er eine Grundlage zum Handeln erhält.



Grundlage des betreuerischen Handelns

Betreuer*innen handeln nach Maßgabe des § 1814 BGB stellvertretend, unterstützend und treuhänderisch und nehmen die Interessen der betreuten Person außergerichtlich und gerichtlich wahr. Handlungsleitlinie ist nach § 1821 BGB der Wille und die Wünsche der betreuten Person.

Das Handeln sollte mit Respekt vor der persönlichen Freiheit oder der Selbstbestimmung der/des Betreuten geschehen.

Mit diesen Grundlagen kann sich der/ die ehrenamtliche Betreuer*in eine Orientierung schaffen, der betreuten Person ein Leben nach ihren Wünschen und Vorstellungen zu ermöglichen.

Mittelpunkt des betreuerischen Handelns

Wunsch und Wille der betreuten Person steht im absoluten Mittelpunkt bei allen Entscheidungen und Handlungen des/der Betreuer*in.

- ◆ Dies erfordert ein hohes Maß an Einfühlungsvermögen.
- ◆ Individuelle Lebensumstände, Lebensziele und Lebensführung sollten akzeptiert werden.

Gerade als ehrenamtliche*r Betreuer*in kann es durch den familiären Kontext zu Interessenkonflikten kommen, die man sich bewusst machen sollte. Auch wenn der*die Betreuer*in der Meinung ist, dass das Handeln der betreuten Person unsinnig ist oder ihm vielleicht sogar schadet, sollte man die Fähigkeit erwerben, sich in die Lage der betreuten Person hineinzuversetzen.

Im Spannungsfeld zwischen Bedürfnissen und Rechten der betreuten Person, der Gesellschaft und dem Umfeld

Konfliktsituationen in der Betreuungsarbeit

- ◆ Betreuer*innen sind durch ihre Rolle als rechtliche Vertreter*innen unterschiedlichen Interessen ausgesetzt (z.B. wenn sich Vermieter oder Nachbarn über das Verhalten der betreuten Person beschweren).

Daher sollte ein Bewusstsein über mögliche Konflikte geschaffen werden, um angemessen und verantwortungsvoll reagieren zu können.

- ◆ Nicht die eigenen Interessen oder Lebensführung sind maßgeblich, sondern die der/des Betreuten. Was sich vielleicht so einfach anhört, kann oftmals zu Interessenskonflikten führen.

Ein Beispiel: wenn Eltern als Betreuer ihres erwachsenen Kindes die wünschenswerte Ablösung und Verselbstständigung verhindern oder verzögern, da sie das Kind in ihrer Rolle als Eltern noch nicht in der Lage dazu sehen.

Konflikte gehören aber zur Betreuungsarbeit dazu, und durch eine entsprechende Haltung, die geprägt ist durch Respekt vor den Wünschen und dem Willen der Betreuten, kann die Arbeit gut gelingen.

Verhalten im Umgang mit den betreuten Menschen

- ◆ Empathisch und wertschätzend
- ◆ Respekt vor der individuellen Persönlichkeit
- ◆ Aufbau einer Beziehung zwischen Betreuer*in und Betreute*r
- ◆ Besprechungspflicht bei Entscheidungen
- ◆ Unterstützende Entscheidungsfindung

Die alltäglichen Herausforderungen in der Betreuungsarbeit sind aus genannten Gründen vor allem auch für ehrenamtliche Betreuer*innen nicht einfach und bedürfen der Fähigkeit, die Wünsche und den Willen der betreuten Person, vielleicht auch entgegen den eigenen Vorstellungen, zu erkennen und umzusetzen. Es ist sicherlich schwer auszuhalten, wenn die betreute Person eine Entscheidung trifft, die man selbst nicht mittragen möchte, oder die der eigenen Haltung widerspricht. Dies ist nicht immer einfach zu bewältigen. Als ehrenamtliche Betreuungsperson können Sie sich bei Fragen oder in schwierigen Situationen vertrauensvoll an die Betreuungsvereine wenden, die Ihnen beratend zur Seite stehen.



Die Unterstützte Entscheidungsfindung



Wie wir bereits wissen, legt das neue Betreuungsrecht seinen Fokus auf die Selbstbestimmung der Betreuten – und das zu Recht! Die Bestellung eine*r Betreuer*in bedeutet immer einen Eingriff in das Selbstbestimmungs- und Persönlichkeitsrecht. Daher muss in der gesetzlichen Betreuung besonders auf Legitimation, Erforderlichkeit und größtmögliche Wahrung der Selbstbestimmung geachtet werden.

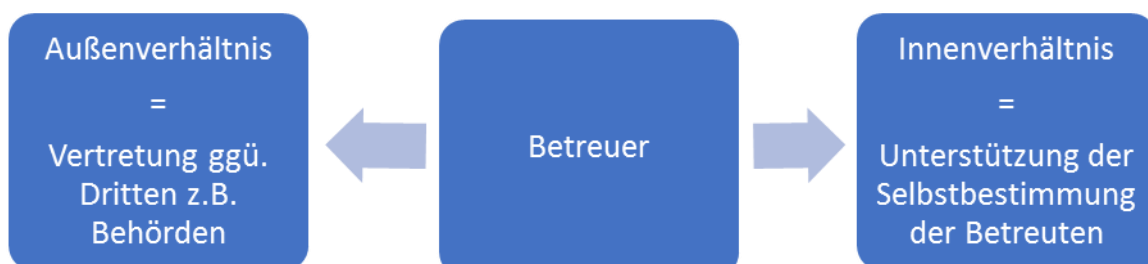
Aufgabe der Betreuer*innen ist es, die Betreuten dahingehend rechtlich zu unterstützen, dass diese im Rahmen ihrer Möglichkeiten ihr Leben vorrangig nach ihrem Willen und ihren Wünschen gestalten können (vgl. §1821 BGB).

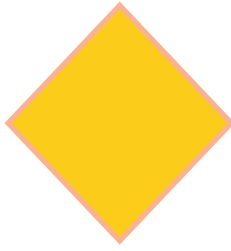
Ein Werkzeug, um das umzusetzen, ist die unterstützte Entscheidungsfindung.

Doch was ist das eigentlich?

Zunächst muss man verstehen, dass man sich als Betreuer*in sowohl in einem Innenverhältnis, als auch einem Außenverhältnis bewegt.

Die unterstützte Entscheidungsfindung findet ausschließlich im Innenverhältnis statt und ist bei weitem kein einheitliches Modell. Sie variiert durch unterschiedliche Umsetzungsmöglichkeiten und lebt von einer methodischen Vielfalt.





Vier zentrale Punkte sind jedoch grundlegend:

- ◆ **Die betreute Person behält im Innenverhältnis ihre rechtliche Handlungsfähigkeit und wird in dieser nicht beeinträchtigt.**
- ◆ **Die angebotene Unterstützung ist freiwillig und kann jederzeit abgelehnt werden.**
- ◆ **Die betreute Person ist aktiv am Entscheidungsprozess beteiligt und bringt persönliche Wünsche ein.**
- ◆ **Die getroffenen Entscheidungen sind verbindlich.**

Für das Innen- und Außenverhältnis der Betreuung bedeutet die unterstützte Entscheidungsfindung, dass die Betreuten im Innenverhältnis ihre Einwilligungs- und Geschäftsfähigkeit behalten, obwohl diese im Außenverhältnis vielleicht eingeschränkt ist.

Beispiel

Eine geschäftsunfähige betreute Person darf (im Außenverhältnis) keinen Mobilfunkvertrag abschließen.

Sie kann jedoch (im Innenverhältnis) den Wunsch äußern, dass sie gerne einen Vertrag haben möchte. Die Betreuer*in kann, bei der Entscheidung einen passenden Vertrag zu finden, helfen und diesen mit Einwilligung der betreuten Person abschließen.

METHODEN

Für die Umsetzung greift man überwiegend auf Methoden aus der Pädagogik und Sozialen Arbeit zurück, doch keine Angst; schon kleine und einfache Tipps können helfen, wie man die unterstützte Entscheidungsfindung auch ohne tiefgehende Fachkenntnisse umsetzen kann. Das einfachste zu Beginn: Fragen Sie ihre Be-

treuten einfach unvoreingenommen, was sie sich wünschen oder welche Ziele sie haben? Wichtig hier ist, dass man ganz objektiv fragt, ohne selbst schon Vorstellungen für die Betreuten zu haben.

Bei der unterstützten Entscheidungsfindung geht es nun darum, die Betreuten im Gespräch zu unterstützen, damit sie selbst Vor- und Nachteile erkennen und diese abwägen, um selbständig zu einer Entscheidung zu kommen.



Für solche Gespräche kann es hilfreich sein, sich vorab mit ein paar Punkten aus der pädagogischen Gesprächsführung bekannt zu machen. Dazu gehört zum Beispiel, die Sprache an die Betreuten anzupassen. Man spricht hierbei von leichter Sprache: Diese beginnt bereits mit einfachen Dingen, wie den Verzicht auf Nebensätze oder Fremdwörter.

Auch die Haltung der Betreuer*innen im Gespräch ist wichtig. Eine Orientierung bietet die Methode der motivierenden Gesprächsführung (Motivational Interview). Im eigenen Verhalten muss sich eine positive Einstellung gegenüber den Betreuten widerspiegeln, indem man Partnerschaftlichkeit, Akzeptanz und Mitgefühl zeigt.

Wenn man diese einfachen Grundlagen beachtet, kann bereits eine gelingende Unterstützung im Sinne des neuen Gesetzes stattfinden.

*Pauline Preger, Sozialpädagogin (B.A.),
Vereinsbetreuerin*

Frage

an die Leiterin der Betreuungsstelle der Stadt Nürnberg, Ina Bürkel

Ist eine Betreuung durch mehrere Betreuer*innen möglich?

Ja.

Das Betreuungsgericht **kann** mehrere Betreuer bestellen, wenn die Betreuung dadurch besser besorgt werden kann. Diese Voraussetzungen müssen in jedem Einzelfall festgestellt werden.



Manchmal erhalten wir vom Amtsgericht den Auftrag zu prüfen, ob die Betreuung von mehreren Personen geführt werden soll.

Was können Gründe dafür sein?

Die beiden häufigsten **Anwendungsfälle** sind in Familienkonstellationen:

☞ Wenn etwa die beiden Eltern sich weiterhin gemeinsam um das erwachsen gewordene, behinderte Kind kümmern und es auch rechtlich vertreten möchten.

☞ Wenn Eltern alt werden und rechtlich betreut werden müssen, wollen sich dies oft zwei oder selten auch drei Kinder teilen, um trotz eigener familiärer Belastungen (oder Abwesenheit wegen Dienstreisen) gemeinsam eine optimale Vertretung sicherzustellen.

Meistens werden dann alle Betreuer*innen für alle erforderlichen Aufgabenbereiche bestellt und können unabhängig voneinander handeln. Hierfür sind allerdings gute Absprache nötig, damit nicht versehentlich widersprüchliche Erklärungen abgegeben werden.

Tandem

In machen Fällen wird ein sog. „Tandem“ aus einem Vereinsbetreuer oder einer Vereinsbetreuerin und einer ehrenamtlichen Person gebildet, das nach einem Jahr aufgelöst wird. Solange sind beide mit den gleichen Aufgabenbereichen bestellt, damit die ehrenamtliche Person begleitet und unterstützt werden kann, die Betreuung im Anschluss alleine weiterzuführen.

Es gibt aber auch Betreuungen, in denen eine ehrenamtliche und eine beruflich tätige Betreuungsperson nebeneinander bestellt werden. Dies ist dann sinnvoll, wenn sich die ehrenamtliche Person bestimmte Bereiche – etwa eine komplexe Vermögensverwaltung oder Vertretung in sozialrechtlichen Angelegenheiten – nicht zutraut und auch die Beratung durch einen Betreuungsverein nicht ausreichend wäre. In solchen Fällen wird die Betreuung aufgeteilt.

Verhinderungsbetreuung

Viele ehrenamtliche Betreuer*innen möchten absichern, dass die betreute Person ebenso gut rechtlich betreut wird, wenn sie selbst einmal gesundheitlich ausfallen oder im Urlaub sind. Hierfür ist die sog. „Verhinderungsbetreuung“ gedacht.

Im Falle tatsächlicher Verhinderung (wegen Krankheit oder auch Urlaub) kann das Gericht eine andere Person einsetzen, die vorübergehend die Betreuung führt. Diese Person kann auch rein vorsorglich benannt und sogar bestellt werden, damit sie im Vertretungsfall schnell handeln kann (§ 1817 Bst. 4 BGB). Dies kann eine Person aus dem Familien- oder Bekanntenkreis genauso sein wie ein/e Vereinsbetreuer/in im Rahmen einer **Vereinbarung nach § 22 BtOG**. Die Betreuungsvereine beraten Sie gerne, was eine solche Vereinbarung beinhaltet.

Der 7. Betreuungsverein bei GeBeN Caritas Kreisstelle Nürnberg-Süd



Die Caritas Kreisstelle Nürnberg-Süd ist seit diesem Jahr neues Mitglied im Arbeitskreis GeBeN und möchte die Gelegenheit nutzen, sich kurz vorzustellen.

Seit fast 50 Jahren gibt es in Langwasser die Caritas Kreisstelle Nürnberg-Süd. Sie ist ein Teil des Caritasverbands in der Diözese Eichstätt. Die Bistumsgrenze zwischen dem Bistum Eichstätt und dem Bistum Bamberg verläuft mitten durch Nürnberg. Zum Bistum Eichstätt gehören u.a. die Stadtteile Langwasser, Fischbach, Eibach, Katzwang, Röthenbach bei Schweinau, Altenfurt, Stein, Falkenheim und Kettlersiedlung.

Zu Beginn wurde in der Caritas Kreisstelle Sozialberatung, Ehe- und Familienberatung sowie Beratung zu Erholungsmaßnahmen angeboten. In den 1990er Jahren erfolgte der Umzug in das jetzige Gebäude in der Giesbertsstr. 67 C. Im Erdgeschoss ist die Sozialstation der Caritas Nürnberg-Süd untergebracht, welche ambulante Kranken- und Altenpflege anbietet. Im 1. Stock befinden sich die Büroräume der Kreisstelle.

Dort arbeiten derzeit sechs Sozialpädagog*innen, sowie eine Verwaltungskraft und eine Mitarbeiterin in der Kleiderkammer. Neben rechtlichen Betreuungen wird dort eine allgemeine Sozialberatung, eine Flüchtlings- und Integrationsberatung, Beratung zu Mutter-Kind und Vater-Kind Kuren sowie zu den Kinder-Erholungsmaßnahmen des Caritasverbands Eichstätt angeboten. Zusätzlich gibt es eine Kleiderkammer, die Bedürftige zweimal pro Woche mit gespendeter Kleidung versorgt.

Während das Angebot der Sozialberatung auf Bewohner/innen des Einzugsgebiets des Bistums Eichstätt beschränkt ist, werden rechtliche Betreuungen im ganzen Stadtgebiet Nürnberg geführt.

In der Caritas Kreisstelle Nürnberg-Süd sind derzeit zwei Mitarbeiter/innen im Bereich der rechtlichen Betreuung angestellt. Herr Johannes Lang arbeitet in Vollzeit seit 2020 dort, Frau Tatjana Nisanci in Teilzeit seit dem Frühjahr 2023. Neben der Betreuung von Menschen in allen Lebenslagen bieten wir ehrenamtlichen Betreuer*innen Beratung bei der



Ausübung ihres Ehrenamts an, sowie zur Erstellung und Ausübung von Vorsorgevollmachten, Betreuungsverfügungen und Patientenverfügungen.

Falls sie Interesse an einer Beratung zu diesen Themen haben oder Unterstützung bei der Führung einer ehrenamtlichen Betreuung oder einer Vorsorgevollmacht haben, können sie gerne Kontakt mit uns aufnehmen.

Kontakt

0911 800 1107 oder
johannes.lang@caritas-
nuernberg-sued.de

APP Ambulant Psychiatrische Pflege

Häusliche Krankenpflege für Menschen mit schwerer psychischer Erkrankung

Seit Anfang des Jahres 2023 dürfen Fachärzte mit der Zusatzweiterbildung Psychotherapie ohne Beschränkung Verordnungen für psychiatrische häusliche Krankenpflege ausstellen. Für uns ein Grund das Angebot unter die Lupe zu nehmen.

Was ist das Angebot?

Ambulant psychiatrische Pflege (kurz: APP) ist eine Leistung der Krankenkassen. Nach ärztlicher Verordnung kann ein Pflegedienst beauftragt werden. Im Gegensatz zur „somatischen“ Krankenpflege liegt der Fokus hier aber auf der Begleitung der psychiatrischen Behandlung.

So werden z.B. Umgang mit Medikation trainiert, Hilfe in akuten Krisen angeboten, Bewältigungsstrategien erarbeitet, oder Hilfsangebote vermittelt. Es können auch Begleitungen zu Ärzten stattfinden, zudem geht es um Aktivierung und Ausbau der Alltagsfähigkeiten.

Die APP kann bis zu vier Monate verordnet werden. Wenn die Verordner*innen eine entsprechende Begründung vorlegen, kann die Hilfe auch weiter verlängert werden.

Für wen ist das Angebot geeignet?

Ob das Angebot für die betroffene Person geeignet ist, prüft die behandelnde Ärztin bzw. der behandelnde Arzt oder Therapeut*in. Grundsätzlich kommen Erkrankungen wie Demenz, Organische Störungen, Schizophrenie, Bipolare Störungen, Depressionen, Angststö-

rungen, Emotional instabile Persönlichkeitsstörung oder Posttraumatische Belastungsstörungen in Frage.

Ziel ist es dabei, mit den Auswirkungen der psychischen Erkrankung umzugehen. Das macht z.B. nach einem längeren Krankenhausaufenthalt Sinn. Die APP kann dazu beitragen Krankenhausaufenthalte zu vermeiden, oder diese zu verkürzen.

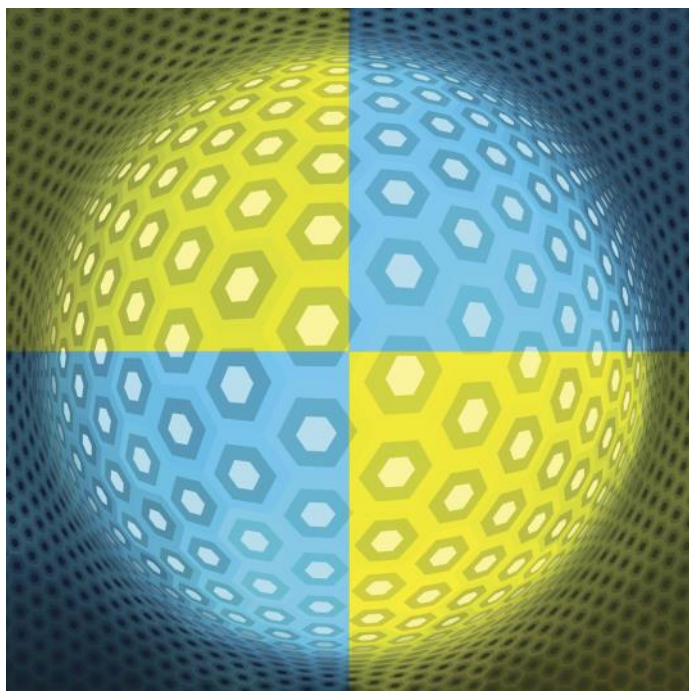
Wie komme ich an das Hilfsangebot?

Die APP muss über ein Formular verordnet werden. Das können Fachärzt*innen, Psychologische Psychotherapeut*innen, sowie Kinder- und Jugendlichen Psychotherapeut*innen tun. Hausärzte dürfen nur eingeschränkt APP verordnen, wenn es eine fachärztliche Diagnose gibt, die nicht älter als vier Monate ist.

Die Verordner*innen müssen dafür einen Wert auf der „GAF“-Skala bilden. Die Abkürzung steht für „Global Assessment of Functioning Scale“. Bei dieser Skala geht es darum, wie sehr Sie Ihre Erkrankung im Alltag beeinflusst. Dieser Wert wird in einem persönlichen Gespräch ermittelt.

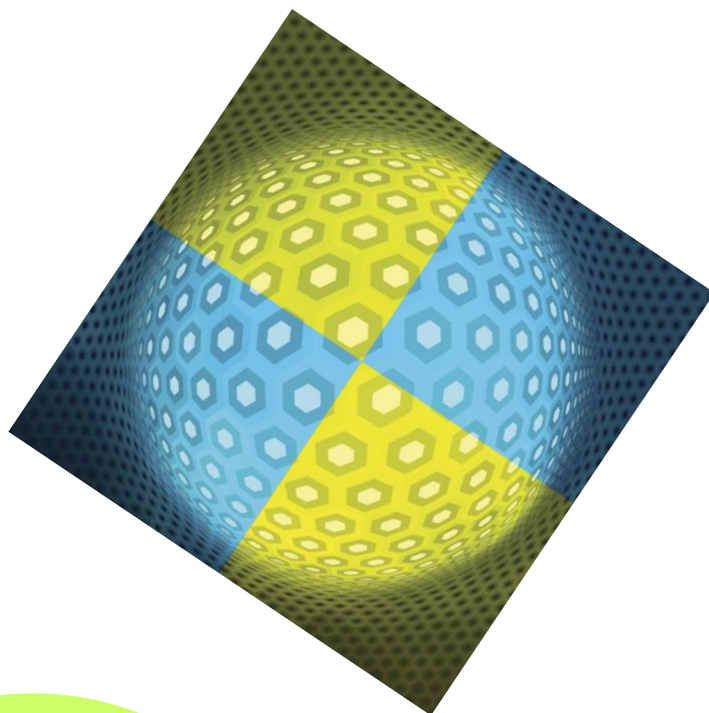
Was passiert dann konkret?

Wenn die APP verordnet wurde, kann ein entsprechender Pflegedienst beauftragt werden. Dieser wird als erstes gemeinsam mit der betroffenen Person einen Behandlungsplan erstellen. Der enthält den Grund, warum die Pflege notwendig ist. Zudem bei welchen Fähigkeiten aktuell Probleme bestehen. Außerdem wird geplant, welche Ziele sich die Person für die Behandlung setzen möchte. Als letztes werden die einzelnen Behandlungsschritte festgehalten.



Wer bietet die Hilfe an?

Bisher gibt es nur wenige Anbieter für die Ambulant Psychiatrische Pflege. In Nürnberg wird APP seit Mai 2023 von „Dr. Löw Soziale Dienstleistungen“ angeboten. Hier arbeiten Pfleger*innen mit mehrjähriger Erfahrung aus dem Bereich Psychiatrie.



Es können Besuche in flexiblen Abständen vereinbart werden. z.B. ein mal pro Monat, oder mehrmals mal pro Woche. Da es sich um eine Leistung der Krankenkasse handelt, fallen Zuzahlungsgebühren von 10€ pro Tag an. Maximal für 28 Tage im Jahr. Es gibt die Möglichkeit, sich von den Zuzahlungen befreien zu lassen. Wenn Sie Bürgergeld beziehen oder chronisch krank sind, sind die Hürden dafür sehr gering.

Kontakt

Dr. Loew Soziale Dienste

Stöpselgasse 7
90409 Nürnberg

www.dr.loew.de/addl-nuernberg/app/



Beratungstelefon der Betreuungsvereine

0911 / 590 588 08

Mo. - Fr. 9 bis 12Uhr & Di. 13 bis 16 Uhr

Kompetente Unterstützung für ehrenamtliche
Betreuer*innen und Bevollmächtigte



ÖAZ – Ökumenisches Arbeitslosen Zentrum

Beratungsstelle für Menschen ohne Arbeit

Das ÖAZ ist eine Einrichtung der Katholischen Stadtkirche Nürnberg, des Evangelisch-Lutherischen Dekanats Nürnberg, der Katholischen Betriebsseelsorge der Erzdiözese Bamberg, der Stadtmission Nürnberg, gefördert durch die Stadt Nürnberg.

Arbeitslosigkeit kann einen Menschen herabwürdigen. Deshalb bieten die Mitarbeitenden des ÖAZ den Rat- und Hilfesuchenden verschiedene, ganz konkrete Möglichkeiten an, den Wert, der ihnen einfach aufgrund ihres Menschseins zukommt, auch tatsächlich zu entdecken und zu entfalten. Wichtig ist, dass die Menschen aus eigenem Antrieb kommen und die Kraftquellen noch nicht ganz versiegt sind. Auch darüber sprechen können, um nicht in eine Depression abzugleiten, hilft schon ein Stück weiter. Zum Beispiel werden Gruppenangebote gemacht, die es den Teilnehmenden ermöglichen, Netzwerke zu bilden, Solidarität untereinander zu entwickeln und wieder Kraft zu schöpfen.



Das ÖAZ berät

... **parteilich**, das heißt, die Berater stehen auf Ihrer Seite.

Die Beratung unterliegt der Schweigepflicht und ist **kostenlos**.

Die Beratung ist **unabhängig** vom Glauben, der Herkunft und wird von Fachleuten durchgeführt.

Zu folgenden Themen wird beraten:

- ⇒ wenn Sie arbeitslos sind, oder werden
- ⇒ wenn Ihr Lohn nicht zum Leben reicht
- ⇒ wenn Sie sich beruflich verändern wollen oder müssen
- ⇒ in sozialen, persönlichen und familiären Fragen

Es wird informiert:

- ⇒ über Leistungen von Jobcenter, Arbeitsagentur, Sozialamt und anderen Stellen
- ⇒ über Ermäßigungen und Kostenbefreiungen

Sie werden unterstützt bei:

- ⇒ der Durchsetzung Ihrer rechtlichen und sozialrechtlichen Ansprüche
- ⇒ der Suche nach neuen Perspektiven
- ⇒ Ihrem Bewerbungsprozess
- ⇒ Ihre Stärken zu entdecken

Sie werden begleitet:

- ⇒ wenn Ihnen der Druck der Arbeitslosigkeit zu groß wird
- ⇒ wenn Sie über Ihre Situation sprechen möchten

Das ÖAZ im Fenster zur Stadt

7. 12.2023 + 4.1., 1.2., 7. 3.2024,
14 - 16 Uhr (Anmeldung empfohlen)

Fenster zur Stadt
Vordere Sternngasse 1, Nürnberg
Tel. 0911 244 494 12

Das ÖAZ im KUF im südpunkt

16.11., 21.12.2023 + 18.1., 15.2., 21.
3.2024,
14 - 16 Uhr (Anmeldung empfohlen)

Pillenreuther Str. 147, Nürnberg
Tel. 0911 231 143 00

Projekte

Ehrenamtliche Ämterbegleitung

Wer für einen Amtstermin eine Begleitung wünscht, kann sich ans ÖAZ wenden. Die ehrenamtlichen Mitarbeiter*innen auf Anfrage ein „neutrales Augen- und Ohrenpaar“ zur Verfügung stellen, moralisch den Rücken stärken und evtl. bei Verständnisproblemen helfen. Diese Ehrenamtlichen sind keine Sozialrechtsexperten, können aber als situationsberuhigende Zeugen wirken. Auf jeden Fall bitte dazu anmelden und die eigene Telefonnummer oder E-Mail-Adresse hinterlassen, damit sich die Begleiterin oder der Begleiter bei Ihnen melden kann.

Energiesparprojekt.

Aufgrund der gestiegenen Energiekosten ist es wichtig, sich mit dem individuellen Verbrauch und Einsparmöglichkeiten auseinanderzusetzen. Ein Energieberater gibt Tipps.

Das ÖAZ finden Sie im

Beratungszentrum Christine-Kreller-Haus
Krellerstr. 3, 2. Stock, Nürnberg
Tel. 0911 37654-350
info@oeaz-nuernberg.de

Telefonische Terminvereinbarung:
Mo, Mi, Do: 9-12 Uhr, Di: 10-12 Uhr

Impressum:

Herausgeber: GeBeN, c/o Stadt Nürnberg, Betreuungsstelle, Dietzstr. 4, 90443 Nürnberg

Druck: City Druck Nürnberg
Eberhardshofstr. 17, 90429 Nürnberg

Redaktion: Astrid Ehrmann, Johannes Lang, Ursula Plihal, Sabine Wangel, Lukas Wolf

Auflage: 3300; November 2023

Leser*innenbriefe und Beiträge bitte an neben stehende Adresse senden. Soweit namentlich gekennzeichnet, geben die einzelnen Artikel die Meinung der Verfasser*innen und nicht unbedingt von GeBeN wieder.

Bildnachweis:

S.1: Rudzhan Nagiev - istockphoto.com
S.2: studiogstock - istockphoto.com
S.3: Mariam Arsaliaa - istockphoto.com
S.4: Khosrork - istockphoto.com
S.5: Khosrork - istockphoto.com
S.6: Ina Bürkel
S.7: Caritas, Nbg.-Süd
S.8: 31 moonlight31 - istockphoto.com
S.9: StudioM1 - istockphoto.com

GeBeN-Veranstaltungen für Betreuer*innen (ehrenamtliche Betreuer*innen und Bevollmächtigte)



<> **Jahresausklang** am 6.12.23, (Anmeldung erforderlich)

<> **Stammtisch**

7.2., 6.3., 3.4., 5.6., 3.7., 4.9., 2.10., 6.11.2024

jeweils 18.00 - 19.30 Uhr Mehrgenerationenhaus AWOthek,
Karl-Bröger-Straße 9, Nürnberg

<> **Fortbildungsangebot**

17.01.2024: Gesundheitliche Vorsorgeplanung

21.02.2024: Einführungsveranstaltung I - Einführung ins Betreuungsrecht (+Online)

06.03.2024: Einführungsveranstaltung II - Zusammenarbeit mit dem Betreuungsgericht(+Online)

20.03.2024: Einführungsveranstaltung III - Aufgabenkreise in der Praxis (+Online)

17.04.2024: Die Haltung der Betreuer*in und Unterstützte Entscheidungsfindung

15.05.2024: Rechnungslegung und Jahresbericht - ganz praktisch

19.06.2024: Lebensunterhalt - welche Ämter und Behörden sind zuständig?

Nachbarschaftshaus Gostenhof, Kleiner Saal, Adam-Klein-Str. 6, 90429 Nürnberg
Zeit: 18.00 - 20.00 Uhr

**Alle weiteren Informationen auf
www.gesetzliche-betreuung-nbg.de**

WIR BERATEN SIE GERNE

Beratungstelefon GeBeN, ☎ 0911 / 59058808

Montag - Freitag, 9-12 Uhr, Dienstag 13-16 Uhr

Arbeiterwohlfahrt Nürnberg, Merianstraße 26, 90409 Nürnberg ☎ 0911/4506-0150

maria.seidnitzer@awo-nbg.de

Caritasverband Nürnberg, Tucherstr. 15, 90403 Nürnberg ☎ 0911/2354-260

gesetzliche-betreuung@caritas-nuernberg.de

Caritas-Kreisstelle Nürnberg-Süd, Giesbertsstraße 67 c, 90473 Nürnberg ☎ 0911/8001107

kreisstelle@caritas-nuernberg-sued.de

Leben in Verantwortung, Welsnerstraße 25, 90489 Nürnberg ☎

☎ 0911/56964-0, info@liv-nuernberg.de

Lebenshilfe Nürnberg, Fahrradstraße 54, 90429 Nürnberg

☎ 0911/58793-420 bis -423, betreuungen@lhnbg.de

Sozialdienst katholischer Frauen, Leyher Str. 31-33, 90441 Nürnberg

☎ 0911/31078-18, andrea.krusche@skf-nuernberg.de

Stadtmission Nürnberg, Krellerstraße 3, 90489 Nürnberg

☎ 0911/37654-107, betreuungsverein@stadtmission-nuernberg.de

Stadt Nürnberg, Betreuungsstelle, Dietzstr. 4,

90443 Nürnberg, ☎ 0911/231-24 66, sha-betreuungsstelle@stadt.nuernberg.de

Helpen Sie GeBeN mit Ihrer Spende!

Kontoinhaberin: Stadtmission Nürnberg e.V.

IBAN DE44 5206 0410 1602 5075 01 Evangelische Bank eG Verwendungszweck: Spende GeBeN

